

Stellungnahme der Homosexuellen Initiative (HOSI) Wien zur Fortpflanzungsmedizingesetz-Novelle 2004

Grundsätzlich begrüßen wir eine Adaptierung des bislang geltenden Fortpflanzungsmedizingesetzes an den neuesten Stand der Entwicklung im Bereich der Reproduktionsmedizin und halten weiters ein Verbot des Kloning in diesem Zusammenhang für sinnvoll und unverzichtbar.

Die Kritikpunkte unserer Stellungnahme und somit unsere Abänderungsvorschläge beziehen sich zwei Bereiche, die auch im Zuge der Vorbereitungsdiskussion für den noch geltenden Gesetzestext völlig außer Acht gelassen wurden bzw. in der vorliegenden Novelle negiert werden.

Benachteiligung lesbischer Frauen beseitigen

Das Fortpflanzungsmedizingesetz sowie die Novelle zielen, wie auch aus den Erläuterungen dezidiert hervorgeht, ausschließlich auf in heterosexuellen Lebensformen lebende Menschen/Paare ab. Es begünstigt somit diese und benachteiligt dezidiert alleine, ohne Partner lebende Frauen sowie lesbische Frauen und lesbische Partnerinnenschaften. Für diese dezidierte rechtliche Ungleichbehandlung wird kein einziger sachlicher Grund angeführt.

Zahlreiche seriöse wissenschaftliche Untersuchungen haben jedoch nachgewiesen, dass die jeweilige Familienform für das Kindeswohl nicht entscheidend ist und dabei insbesondere, dass lesbische Partnerinnenschaften keine negativen Einflüsse auf das Kind ausüben.

Wir betrachten daher den vorliegenden Entwurf zur Novelle des Fortpflanzungsmedizingesetzes als gravierende Benachteiligung und Diskriminierung lesbischer Frauen (sowie weiters auch alleine, also ohne Partner lebender Frauen generell) und als einen völlig unsachlich und unwissenschaftlich begründeten Verstoß gegen Gleichbehandlung und Gleichstellung.

Die Abänderungsvorschläge der HOSI Wien

Unsere Kritikpunkte und Abänderungsvorschläge beziehen sich auf zwei Bereiche:

- auf das Verbot der Insemination für Frauen, somit auch für Lesben, generell und
- auf das Verbot der Samenspenden Privater ohne Einschaltung eines/einer Arztes/Ärztin bzw. einer genehmigten Einrichtung.

Daher fordern wir die Aufnahme der rechtlichen Zulässigkeit der Insemination für alle Frauen in die Novelle des Fortpflanzungsmedizingesetzes sowie der Samenspenden durch Private.

Die rechtliche Zulässigkeit beider bedarf jedoch entsprechender begleitender rechtlicher Maßnahmen nicht nur im Sinne der Gleichbehandlung von Lesben(paaren), sondern auch im Sinne des Kindeswohles.

Grundsätzlich halten wir es für sinnvoll, dass nach Vornahme einer Insemination in einer aufrechten lesbischen Partnerinnenschaft der bisherige rechtlose Status zwischen dem zweiten Elternteil, in diesem Falle der nicht-biologischen Mutter (Elter), und dem Kind beseitigt wird. Das impliziert, dass die nicht-biologische Mutter automatisch das Adoptionsrecht für das Kind ihrer Partnerin erhält, ohne dass die biologische Mutter ihren Rechtsstatus gegenüber dem Kind aufgeben muss. Umgekehrt erhält natürlich das Kind auch Rechte gegenüber der nicht-biologischen Mutter, d. h. letzterer erwachsen auch Pflichten.

Weiters erachten wir es für sinnvoll, dass im Falle eines Lesbenpaares, das eine Samenspende durch einen ihm bekannten Mann verwendet hat, das in Bezug auf Samenspenden geltende Recht durch einen Notariatsvertrag zwischen allen Beteiligten außer Kraft gesetzt werden kann (Wegfall der Anonymität, entsprechende erbrechtliche Bestimmungen, Besuchsrecht und dgl.). Die bisherigen Erfahrungen mit Regenbogenfamilien zeigen deutlich, dass die heterosexuelle Kleinfamilie nur eine Familienform unter vielen ist und dass gerade die Beachtung des Grundsatzes des Kindeswohls es notwendig macht, die Änderungen in der Form des Zusammenlebens mehrerer Generationen entsprechend zu berücksichtigen.

Unsere anschließenden Abänderungsvorschläge sind auch auf diese Kritikpunkte abgestimmt.

Homosexuelle Initiative (HOSI) Wien
1. Lesben- und Schwulenverband Österreichs
Novaragasse 40
1020 Wien
office@hosiwien.at

Christian Högl (Obmann): 0699 11811038

Artikel I

Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes

Zulässigkeit

Dem § 2. (1) wird folgender Satz hinzugefügt:

§ 2. (1) Eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung ist nur in einer Ehe oder eheähnlichen Lebensgemeinschaft zulässig. Die Einbringung von Samen in den Körper einer Frau (Insemination) ist unabhängig von ihrem Familienstatus und/oder sexuellen Orientierung zulässig.

Zustimmung

Der § 8 ist folgendermaßen zu ändern bzw. zu ergänzen:

Die Insemination bedarf im Falle des Vorhandenseins einer aufrechten Lebensgemeinschaft zwischen zwei Frauen der Zustimmung beider Lebensgefährtinnen. Die Zustimmung beider LebensgefährtInnen darf zum Zeitpunkt der Einbringung von Samen in den Körper der Frau nicht älter als ein Jahr sein. Sollte die Frau zum Zeitpunkt der Einbringung von Samen in ihren Körper alleine, also ohne PartnerIn, leben, dann entfällt diese Zustimmungspflicht.

Aufbewahrung

§ 17. (2) ist wie folgt zu ändern:

Entwicklungsfähige Zellen dürfen weder den Personen, von denen sie stammen, noch anderen Personen oder Einrichtungen überlassen werden. Gleiches gilt für Hodengewebe oder Eizellen und Eierstockgewebe, die für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet werden sollen oder verwendet werden sollten. Die Überlassung von Samen an einen zur selbständigen Berufsausübung berechtigten Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, der eine Meldung nach § 5 Abs. 1 abgegeben hat, sowie an eine Frau, die mit diesem überlassenen Samen eine Insemination an sich beabsichtigt, und weiters von Samen, Eizellen, Hoden- oder Eierstockgewebe und entwicklungsfähigen Zellen an eine Krankenanstalt, der die Zulassung nach § 5 Abs. 2 erteilt wurde, für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung, ist jedoch zulässig.

Strafbestimmungen

§ 22 ist wie folgt zu ändern:

(1) 2. ist ersatzlos zu streichen.

(1) 4. ist wie folgt zu ändern:

Eizellen, entwicklungsfähige Zellen oder Personen entgegen § 21 vermittelt

(1) 5. ist wie folgt zu ändern:

unter Verletzung der Vorschriften des § 17 Samen, Hodengewebe, Eizellen, Eierstockgewebe oder entwicklungsfähige Zellen aufbewahrt oder Hodengewebe, Eizellen, Eierstockgewebe oder entwicklungsfähige Zellen anderen Personen oder Einrichtungen überlässt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) 2. Ist ersatzlos zu streichen.

Artikel III

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Neu einzufügen ist:

§ 4: Der Gesetzgeber ist aufgefordert, innerhalb einer zulässigen Frist entsprechende Gesetzesbestimmungen vor allem im Bereich Familienrecht zu erlassen, die Kinder in lesbischen Lebensgemeinschaften in all ihren Rechten und Pflichten gegenüber Kindern in heterosexuellen Familienformen gleichstellen und gleichbehandeln sowie den nicht-biologischen Müttern dieselben Rechte und Pflichten gegenüber ihren Kindern wie biologische Väter gewähren.